Gemeinde Hinwil

COVID-19
Schutzkonzept Sportanlage Hüssenbüel

Gültig ab 8. Juni 2020 bis auf Weiteres

1 Ausgangslage

Im Zuge der Lockerungsmassnahmen öffnet die Gemeinde Hinwil per 8. Juni 2020 die Sportinfrastruktur für den Schulsport und die Trainings von Sportvereinen unter bestimmten Bedingungen. Für IndividualsportlerInnen und Nutzern des Spielplatzes steht ab diesem Datum die Anlage unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln ebenfalls zur Verfügung.

Das Schutzkonzept der Gemeinde Hinwil zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden Schutzmassnahmen die Nutzung der Anlage generell und ein Trainingsbetrieb speziell möglich sind.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Keine Sportwettkämpfe mit engem Körperkontakt.
- Maximale Gruppengrösse von 30 Personen.
- Besonders gefährdete Personen haben die spezifischen Vorgaben des BAG zu beachten.
- Die BAG Richtlinien sind gut sichtbar beim Eingang aufgehängt.

Voraussetzungen für die Nutzung einer Hinwiler Sportanlage durch einen Verein sind:

- Spezialbewilligung der Abteilung Liegenschaften für die jeweilige Sportanlage.
- Schutzkonzept des Dachverbandes, welches vom BAG und BASPO plausibilisiert ist (alle plausibilisierten Konzepte sind auf der Website von Swiss Olympic publiziert).
- Ein auf dem Schutzkonzept des Dachverbandes basierendes und auf den eigenen Trainingsbetrieb angepasstes Schutzkonzept des Vereins, welches ein integraler Bestandteil der Spezialbewilligung bildet.

Die Nutzung durch Individualsportler und unorganisierte Gruppen sind möglich. Die übergeordneten Grundsätze gelten hierfür gleichermassen.

Als Anlagenbetreibende kann die Gemeinde Hinwil keine Ausnahmen erlauben! Deshalb gilt:

- **Für Vereinstraining ohne plausibilisierte Schutzkonzepte ist keine Nutzung der Hinwiler Sportinfrastruktur möglich!**

2 Nutzungsbedingungen für die Sportanlage

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Sportanlage Hüssenbüel.

Krankheitssymptome

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlagen nicht betreten.

Informationspflicht der Vereine

Es liegt in der Verantwortung der Vereine sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Schutzkonzepte ihrer Sportart, des Vereins und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Die Abteilung Liegenschaften wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Bei Verstössen gegen die in den Konzepten festgelegten Schutzmassnahmen kann die Spezialbewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden. Diese Vorgaben gelten auch für Individualsportler und unorganisierte Gruppen.

Wer darf die Sportanlage für Trainings nutzen?

- Vereine mit Spezialbewilligung der Abteilung Liegenschaften für den Trainingsbetrieb.
- Ausserhalb der Vereinstrainings steht die Anlage Individualsportler und unorganisierte Gruppen bis maximal 30 Personen zur Verfügung.
- Zuschauer, Eltern oder andere Personen, die nicht aktiv trainieren, haben sich an die übergeordneten Abstands- und Hygienevorschriften zu halten (Mindestabstand von 2m zwischen allen Personen; maximale Gruppengrösse von 30 Personen).

Welche Anlagenteile dürfen genutzt werden?

- Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte kann das ganze Areal inklusive Spielplatz benutzt werden. Die nutzbaren WC-Anlagen sind gekennzeichnet. **Garderoben und Duschen bleiben geschlossen.**
- Die maximale Gruppengrösse von 30 Personen ist stets einzuhalten.
- Vereine sind verpflichtet, für jeden Anlass/Training eine Anwesenheitsliste zu führen und bei Bedarf der den Behörden zur Verfügung zu stellen. Die Aufbewahrungsfrist der Anwesenheitslisten beträgt 30 Tage.
- Sportgeräte stehen eingeschränkt zur Verfügung und sind vor dem Aufräumen von den Nutzenden zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.

Kiosk

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomiebetriebe.

Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und die Desinfektion der Sportanlage ist die Gemeinde als Anlagebetreiberin verantwortlich. Die Reinigung und Desinfektion der geöffneten WC-Anlage sowie der Türgriffe erfolgt jeweils am Morgen und vor dem Beginn des Vereinstrainings. An Wochenenden erfolgt keine Reinigung / Desinfektion.

Die Desinfektion von Türgriffen, genutztem Material usw. ist bei Vereins-/Mannschafts-Wechsel Sache der Nutzergruppen.

Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Die Gemeinde Hinwil ist als Betreiberin der Sportanlage verantwortlich, dass die aufgeführten Massnahmen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden. Für die Einhaltung der Vereins-Schutzkonzepte sind die jeweiligen Vereine verantwortlich. Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts. Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort (auf Plakaten) sind einzuhalten. Ebenso ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus der Anlage verwiesen werden. Soweit dieses

Schutzkonzept keine Sonderbestimmungen beinhaltet, gilt die allgemeine Sportanlagenordnung „Hüssenbüel".

Schutzkonzept Sportanlage Hüssenbüel

Herausgeberin

Politische Gemeinde Hinwil

28. Mai 2020